

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich
des Landkreises Koblenz
vom 22. Juli 1939

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Koblenz folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Koblenz in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Verordnung vom 9. Juni 1932 (RGL. 1932 Nr. 27 S. 121) außer Kraft.

Koblenz, den 22. Juli 1939

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

gez. S t r u v e
Landrat

Liste

der Naturdenkmale in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. Februar 1966

Lfd.Nr. 1: Vier alte Buchen, Gemarkung Arzheim, Meßtischblatt Koblenz 3270, $y = 45,1$; $x = 21,8$ cm; Eigentümer: Gemeinde Arzheim. Im Distrikt 4 "Auf dem Stimmgarten"; vier alte Buchen, 120jährig 2,55 m bis 2,95 m Umfang. a) Rechtsverordnung des Landrats in Koblenz vom 9. Juni 1932 (Regierungsamtsbl. Nr. 27 S. 121). b) Einverstanden.

Lfd.Nr. 2: Eine alte Eiche, Gemarkung Immendorf, Meßtischblatt Koblenz 3270, $x = 35,0$; $y = 47,2$ cm, Flur 3 Parzelle 36; Eigentümer: Gemeinde Immendorf. An der Schwabsmühle; 76jährig, schöner Wuchs, 2,80 m Umfang. Wie vor.

Lfd.Nr. 3: Eine starke Eiche, Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 22,1$; $y = 23,2$ cm, Flur 1; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Distrikt 23, am Waldrand im Sayntal, 40 m östlich der Gastwirtschaft Eckenbach am Rande eines Talweges; Höhe 25-27 m, Umfang 2,70 m Alter 180-200 Jahre, besonders starker und knorriger Stamm mit breit- ausgelegter Krone. Wie vor.

Lfd.Nr. 4: Eine starke Buche, Gemarkung Bendorf, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 16,1$; $y = 31,8$ cm, Flur 21; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Distrikt 9b, "Im Sauwasen" in der Nähe des Grenzsteines 183 Ton- grube Hütwohl, Höhe 25-27 m, Umfang 2,51 m, Alter ca. 200 Jahre, mit regelmäßigem Wuchs und gewaltigem Kronendach. Wie vor.

Lfd.Nr. 5: Vier türkische Haselnußbäume, Gemarkung Bendorf, Meß- tischblatt Bendorf 3215 $x = 11,6$; $y = 21,8$ cm, Flur 7 Parzelle 1776/228; Eigentümer: Stadt Bendorf. Im Stadtpark am Rathaus: Höhe 15 m, 182 m Umfang. Alter ca. 90 Jahre, ein Baum mit selten schöner Krone. Wie vor.

Lfd.Nr. 6: Eine alte Eiche, Gemarkung Bendorf-Sayn, Meßtischblatt Bendorf 3215, $x = 19$; $y = 30$ cm; Eigentümer: Staat Preußen, Distrikt 106, Staatswald 150 m nördl. vom Feldrand des Albrechtshofes; Höhe 25-27 m, Alter 600 Jahre, 4,80 m Umfang, krank gefährdet. Wie vor.

Lfd.Nr. 7: Die Baumallee zum Karmelenberg, Gemarkung Bassenheim, Meßtischblatt Bassenheim 3269, ungefähr von Punkt $x = 21,5$; $y = 30,0$ cm bis zum Punkt $x = 19,9$; $y = 26,0$ cm, Flur 7 und 8; Eigentü- mer: Gemeinde und Rittergut Bassenheim. Vom Karmelenberg abwärts in Richtung Bassenheim; mehr als 1 km lang, ungefähr 150 Bäume, unten Eichen und Buchen, oben Linden, 14 Bäume, 3 mehr als 5 m, eine Linde 6,45 m Umfang. Wie vor.

Lfd.Nr. 8: Eine Eiche, Gemarkung Wolken, Meßtischblatt Bassenheim 3269, $x = 18,2$; $y = 35,2$ cm, Flur 1 Parzelle 1221/1; Eigentümer: Gutsbesitzer Jos. Wolf, Eiserne Hand. Gegenüber dem Gasthof "Eiserne Hand"; aus dem 17. Jahrhundert, 4,50 m Umfang, Höhe 30 m. Wie vor.

Lfd.Nr. 9: Eine Rotfichte, Gemarkung Dieblich, Meßtischblatt Boppard 3320, $x = 39,5$; $y = 4,0$ cm, Flur 3 Parzelle 16/2; Eigentümer: Ge- meinde Dieblich. Distrikt "Zilswieschen" an dem Gemeindegeweg Dieblich- Mariaroth, ca. 300 m südl. der Quelle des Scheidbaches; 90 Jahre alt, selten schön und stark, weithin sichtbar. Wie vor.

Lfd.Nr. 10: Zwei Roßkastanien, Gemarkung Güls, Meßtischblatt Koblenz 3270, $x = 17,1$; $y = 14,1$ cm; Eigentümer: Gemeinde Güls. Rechts und links von der Muttergotteskapelle am Weg nach Winnigen; zwischen ihnen ein schönes Kapellchen, Umfang 2,30 und 2,55 m, Alter ca. 100 Jahre. Wie vor.

Lfd.Nr. 11: Zwei alte Eichen, Gemarkung Rhens, Meßtischblatt Boppard 0320, $x = 32,5$; $y = 26,2$ cm. In dem Distrikt Linie 13 und 14 des Gemeindewaldes bei der Höhe 272 des Meßtischblattes; ungefähr 200 Jahre alt, 84 cm Durchmesser. Wie vor.

Lfd.Nr. 12: Eine alte Linde, Gemarkung Rhens, Meßtischblatt Boppard 3220, $x = 35,4$; $y = 34,1$ cm, Flur 8 Parzelle 378; Eigentümer: Gemeinde Rhens. Beim Aufgang zur alten Kirche vor dem Südtor; beschattet Kriegerdenkmal und Kapelle, 1,10 m Durchmesser. Wie vor.

Lfd.Nr. 13: Zwei Lindenbäume, Gemarkung Rhens, Meßtischblatt Boppard 3320, $x = 31,9$; $y = 25,2$ cm, Flur 16 Parzelle 158/56. Am Heiligenhäuschen im Distrikt "Schauren" bzw. "Krieserkopf"; reizvoll neben dem Heiligenhäuschen im freien Felde, 46 cm Durchmesser. Wie vor.

Lfd.Nr. 14: Zwei Akazienbäume, Gemarkung Dieblich, Meßtischblatt Bassenheim 3269, $x = 6,0$; $y = 37,8$ cm, Flur 9 Parzelle 556/385; Eigentümer: Provinzial-Straßenbauverwaltung. Am Eingang in den Ort westl. von Dieblich "Beckersgraben" bzw. "Unter dem breiten Weg"; bilden für Dieblich schönen Schmuck und verdecken eine häßliche Front. b) Nicht einverstanden.

Lfd.Nr. 15: Eine Roßkastanie, Gemarkung Dieblich, Meßtischblatt Boppard 3320, $x = 42,7$; $y = 0,0$ cm, Flur 5 Parzelle 16; Eigentümerin: Fräulein Maria Schäfer, Bauhof, Dieblich-Berg. Vor den Bauhöfen an dem Dieblicher Berg, 4 km südlich; besonders schöner und starker Baum an einer Straßenkreuzung. b) Einverstanden.

Lfd.Nr. 16: Eine Eiche, Gemarkung Dieblich, Meßtischblatt Boppard 3320, $x = 30,5$; $y = 3,9$ cm, Flur 2 Parzelle 2/891; Eigentümer: Gemeinde Dieblich. 6 km südl. von Dieblich "Rehpfad"; besonders schöner und starker Baum, weithin sichtbar. b) Einverstanden.

Lfd.Nr. 17: Ein Kastanienbaum, Gemarkung Güls, Meßtischblatt Koblenz 3270, $x = 20,5$; $y = 14,9$ cm, Flur 2 Parzelle 861/116; Eigentümer: Geschw. Weiler, Güls. An der Moselbrücke, linkes Moselufer; durch Wuchs und Alter bemerkenswert, Umfang 3,10 m, Alter ca. 100 Jahre. b) Einverstanden.

Lfd.Nr. 18: Vier Lindenbäume, Gemarkung Güls, Meßtischblatt Koblenz 3270, $x = 19,9$; $y = 13,8$ cm, Flur 2 Parzelle 591; Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde. An der alten Kirche in Güls; schöner Schmuck der alten Kirche in Güls, Alter ca. 110 Jahre, Umfang 1,02, 1,50, 1,55 und 2,20 m. b) Nicht einverstanden.

Lfd.Nr. 19: Eine Linde (Hohelinde), Gemarkung Lay, Meßtischblatt Koblenz 3270, $x = 6,1$; $y = 8,7$ cm, Flur 4 Parzelle 101; Eigentümer: Matth. Joras, Lay, 200 m südl. der Carolahöhe am Bergweg "Düppenarm"; Höhe 13 m, Umfang 1,68 m, Alter ca. 80 Jahre. b) Einverstanden.